S 3 KA 1356/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Parallelentscheidungen: S 3 KA 1564/00, S 3 KA 1569/00, S 3 KA 1612/00 S 3 KA 1417/00
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KA 1356/00
Datum	05.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Tatbestand:

Strittig ist vorrangig die Berechtigung der KlÃ¤gerin, die RechtmÃ¤Ãigkeit des HonorarverteilungsmaÃstabes (HVM) der Beklagten im Wege der abstrakten Normenkontrolle Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, materiell-rechtlich zudem die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, die durch Â§ 85 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz SGB V angeordnete Trennung der GesamtvergÃ¼tungen fÃ¼r die hausÃ¤rztliche und die fachÃ¤rztliche Versorgung erst zum 1.7.2000 umzusetzen.

Die KlÃ¤gerin ist als KinderÃ¤rztin zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in Hamburg zugelassen und nimmt damit gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB V an der hausÃ¤rztlichen Versorgung teil.

Durch Â§ 85 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz SGB V i.d.F. des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I 2626, 2633 f.) wurde die getrennte Verteilung der GesamtvergÃ¼tungen fÃ¼r die Bereiche der hausÃ¤rztlichen und der fachÃ¤rztlichen Versorgung eingefÃ¼hrt. Die hierzu nach

Â§ 85 Abs. 4a Satz 1 SGB V erforderliche Beschlussfassung des Bewertungsausschusses erfolgte am 16.2.2000 (DÃ 2000, S. A-556 ff.).

Die Vertreterversammlung der Beklagten beschloss am 24.2.2000, die getrennte Verteilung der GesamtvergÃ¼tungen nicht bereits zum 1.1.2000, sondern erst zum 1.7.2000 umzusetzen. Eine entsprechende, ab dem 1.7.2000 geltende Ãnderung des HVM wurde sodann in den Sitzungen der Vertreterversammlung vom 15.6. und 5.7.2000 beschlossen (HÃB 2000 S. 348, 349).

Mit Honorarbescheid vom 28.8.2000 setzte die Beklagte das der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Quartal I/00 zustehende Honorar auf der Grundlage des HVM vom 14.12.1995 in der Fassung vom 11.11.1999 fest. Gegen diesen und den weiteren auf der Grundlage des unverÃ¤nderten HVM ergangenen Honorarabrechnungsbescheid vom 28.11.2000 (Quartal II/00) erhob die KlÃ¤gerin jeweils Widerspruch und nach deren ZurÃ¼ckweisung durch die Beklagte (Widerspruchsbescheid vom 6.6.2001) am 4.7.2001 Anfechtungs- und Bescheidungsklage (Az. S 3 KA 228/01).

Am 9.10.2000 beantragte die KlÃ¤gerin, der Beklagten im Wege der einstweilige Anordnung aufzugeben, sÃ¤mtliche kÃ¼nftige auf dem unverÃ¤nderten HVM beruhende Honorarbescheide an FachÃ¤rzte unter den Vorbehalt der RechtmÃ¤Ãigkeit derselben zu stellen. Mit Beschluss vom 22.11.2000 (S 3 KA 1355/00 ER), auf den Bezug genommen wird, lehnte das Sozialgericht diesen Antrag wegen des Fehlens eines Anordnungsgrundes ab.

Am 9.10.2000 hat die KlÃ¤gerin durch ihre BevollmÃ¤chtigten zudem Klage mit dem Begehren erhoben, die Nichtigkeit des HVM der Beklagten seit dem 1.1.2000 festzustellen. Die Klage hat sie mit Schriftsatz vom 4.10.2000 (nebst umfÃ¤nglichen Anlagen) wie folgt begrÃ¼ndet:

Die erst zum 1.7.2000 erfolgte Trennung des VergÃ¼tungsanteile fÃ¼r HausÃ¤rzte und FachÃ¤rzte fÃ¼hre dazu, dass der Anteil der HausÃ¤rzte in den Quartalen I/00 und II/00 pro Quartal um DM 5.000.000.- niedriger sei als dies bei einer dem Gesetz entsprechenden Umsetzung der Fall gewesen wÃ¤re.

Die Klage sei nach Â§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zulÃ¤ssig. Ungeachtet des Fehlens einer ein Normenkontrollverfahren regelnden Vorschrift im Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebiete die in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG normierte Garantie eines effektiven und insbesondere rechtzeitigen Rechtsschutzes die Ãberwindung der LÃ¼ckenhaftigkeit des SGG, falls und soweit die Voraussetzungen fÃ¼r eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz vorlÃ¤gen. Dies sei nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundessozialgericht (BSG) dann der Fall, wenn ein Vollzugsakt nicht vorgesehen sei oder soweit ausnahmsweise wegen besonderer UmstÃ¤nde der Rechtsschutz gegen einen Vollzugsakt nicht effektiv oder das Abwarten des Vollzugsaktes unzumutbar sei. Dann bestehe ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf unmittelbar gegen untergesetzliche Rechtsnormen gerichteten Rechtsschutz durch die Fachgerichte.

Die Frage, ob dem durch eine extensive Auslegung der Feststellungsklage oder durch eine analoge Anwendung des Â§ 47 VwGO Rechnung zu tragen sei, sei von zweitrangiger Bedeutung; allerdings sei unter Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 19.10.1977 (2 BvR 42/76), wonach zur LÃ¼ckenfÃ¼llung auf die Vorschriften der VwGO zurÃ¼ckzugreifen sei, die abstrakte Normenkontrolle analog Â§ 47 VwGO als statthafte Klageart zu qualifizieren.

Die KlÃ¤gerin sei klagebefugt, da die von der Beklagten nicht beachteten Normen (Â§ 85 Abs. 4 und 4a SGB V) auch den subjektiven Interessen der KlÃ¤gerin dienten.

Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne effektiven Rechtsschutz grundsÃ¤tzlich nur durch eine unmittelbar gegen den HVM der Beklagten gerichtete Klage erreichen. Ein Abwarten auf den Vollzugsakt (fÃ¼r das Quartal II/00) sei ihr nicht zuzumuten, da es mit dessen Vollzug zugleich zu irreparablen SchÃ¤den kommen wÃ¼rde. Das Zusammenspiel zwischen der fÃ¼r Verwaltungsakte geltenden Fehlerlehre und den Regelungen des SGB V zur Verteilung der GesamtvergÃ¼tungen begrÃ¼nde die Gefahr, dass im Quartal II/00 ca. 5 Millionen DM zu Unrecht an die FachÃ¤rzte ausgezahlt wÃ¼rden, ohne dass spÃ¤ter selbst bei Feststellung der Nichtigkeit des HVM im Rahmen einer InzidentprÃ¼fung die dann in Bestandskraft erwachsenen rechtswidrig begÃ¼nstigenden Honorarbescheide der FachÃ¤rzte rÃ¼ckwirkend aufgehoben werden kÃ¶nnten.

Dies wÃ¼rde aufgrund der Endlichkeit der GesamtvergÃ¼tungen dazu fÃ¼hren, dass die von den HausÃ¤rzten erstrittenen Nachzahlungen vorab aus den GesamtvergÃ¼tungen kÃ¼nftiger Quartale zu begleichen wÃ¤ren, mit der Folge, dass die HausÃ¤rzte wegen des aus der Vorabentnahme resultierenden Punktwertverfalls den grÃ¶Ãten Teil der Nachzahlung selbst zu tragen hÃ¤tten, also ein irreparabler Schaden eintreten wÃ¼rde.

Auch bei Feststellung der Nichtigkeit des HVM im Rahmen einer InzidentprÃ¼fung stehe die Aufhebung bestandskrÃ¤ftiger Verwaltungsakte im Ermessen der Beklagten, die hierbei einer Aufhebung im Regelfall entgegen stehende Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berÃ¼cksichtigen habe. Dies fÃ¼hre dazu, dass ein Abwarten auf die Honorarbescheide fÃ¼r das Quartal II/00 bedinge, dass an die FachÃ¤rzte rechtswidriger Weise ein Betrag ausgezahlt werde, ohne dass die MÃ¶glichkeit bestehe, dass dieser Betrag spÃ¤ter zurÃ¼ckgefordert werde.

Die Beklagte sei weder gesetzlich verpflichtet, RÃ¼ckstellungen fÃ¼r ggf. zu leistende Nachzahlungen zu bilden, noch verfahre sie in der Praxis so; wegen des damit verbundenen Punktwertverfalls sei ihr dies nach der Rechtsprechung des BSG sogar verwehrt. Bei einer damit zwingenden Finanzierung der im Falle des Obsiegens der HausÃ¤rzte im Honorarabrechnungsstreitverfahren zu leistenden Nachzahlung aus der laufenden GesamtvergÃ¼tung wÃ¼rden die HausÃ¤rzte die Nachzahlung mit finanzieren, wÃ¼rden also am Ende des Rechtsschutzverfahrens deshalb nicht so gestellt, wie es Art. 19 Abs. 4 GG garantiere, nÃ¤mlich so, als ob die nichtige untergesetzliche Rechtsnorm seit Inkrafttreten unberÃ¼cksichtigt geblieben sei. Daraus folge, dass ein Abwarten auf den Honorarbescheid fÃ¼r das Quartal II/00 nicht zuzumuten sei, da mit den Honorarbescheiden der Grundstein

dafÃ¼r gelegt werde, dass der Rechtsschutz nicht mehr die garantierte EffektivitÃ¤t habe, also mit den Honorarbescheiden Tatsachen geschaffen wÃ¼rden, die nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnten.

Die Klage sei auch begrÃ¼ndet, da der HVM der Beklagten wegen Unvereinbarkeit mit Â§ 85 Abs. 4 und 4a SGB V und mit dem diesbezÃ¼glichen Beschluss des Bewertungsausschusses nichtig sei (wird ausgefÃ¼hrt).

Mit weiterem Schriftsatz vom 5.2.2002 hat die KlÃ¤gerin erneut darauf verwiesen, dass die MÃ¶glichkeit, gegen Honorarbescheide Rechtsbehelfe einzulegen, unerheblich sei, da sie den gegen den wegen der Missachtung des Â§ 85 Abs. 4 und Abs. 4a SGB V nichtigen HVM gebotenen Rechtsschutz nur erlangen kÃ¶nne, wenn sie unmittelbar gegen diesen klage. Andernfalls werde der erlittene Nachteil nicht vollstÃ¤ndig ausgeglichen, da die rechtswidrig gewÃ¤hrten BegÃ¼nstigungen an Dritte endgÃ¼ltig verloren seien. Auch der Umstand des zwischenzeitlich erfolgten Erlasses des Honorarbescheides fÃ¼r das Quartal II/00 kÃ¶nne die ZulÃ¤ssigkeit der Klage nicht tangieren, da der Bescheid zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht zugestellt gewesen sei. Das Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤gerin kÃ¶nne nicht durch das zwischenzeitlich erfolgte hoheitliche Handeln der Beklagten obsolet gemacht werden. Ein einmal begrÃ¼ndetes Rechtsschutzinteresse kÃ¶nne generell nicht durch â zumal rechtswidriges â hoheitliches Handeln beseitigt werden.

ErgÃ¤nzend wird auf den weiteren Inhalt der SchriftsÃ¤tze sowie deren Anlagen Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

allgemeinverbindlich zu erklÃ¤ren, hilfsweise allgemeinverbindlich festzustellen, dass der HonorarverteilungsmaÃstab der Beklagten vom 14. Dezember 1995 in der Fassung vom 11. November 1999 seit dem 1. Januar 2000 nichtig ist und die Beklagte zu verurteilen, die Entscheidungsformel ebenso zu verÃ¶ffentlichen, wie der HonorarverteilungsmaÃstab bekanntzugeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie mit Schriftsatz vom 9.1.2001 auf ihre AusfÃ¼hrungen im Eilverfahren S 3 KA 1355/00 ER verwiesen. Dort hatte sie mit Schriftsatz vom 30.10.2000, auf den ergÃ¤nzend Bezug genommen wird, unter anderem ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin sei nicht beschwert, da eventuelle Nachzahlungen aus den RÃ¼ckstellungen finanziert werden kÃ¶nnten (welche sie mit Schriftsatz vom 13.11.2000 auf ca. 60 Millionen DM bezifferte), und auf ihre als Anlage beigefÃ¼gten RechtsausfÃ¼hrungen gegenÃ¼ber der AufsichtsbehÃ¶rde verwiesen (Schreiben vom 17.8.2000 und 27.9.2000).

Mit weiterem Schriftsatz vom 2.1.2002 hat sie ausgefÃ¼hrt, dass die abstrakte Normenkontrollklage unzulÃ¤ssig sei. Die Voraussetzungen einer ausnahmsweise

zulÃ¤ssigen Feststellungsklage lÃ¤gen nicht vor, da der KlÃ¤gerin der normale sozialgerichtliche Rechtsweg offen stehe und sie diesen auch beschritten habe.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 5.6.2002 hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, dass die HausÃ¤rzte durch die verspÃ¤tete Umsetzung der Trennung der Honorarverteilung je nach SchÃ¤tzung pro Quartal mit 5 bis 11 Millionnen DM belastet wÃ¼rden.

Der BevollmÃ¤chtigte der Beklagten hat dargelegt, dass die RÃ¼cklagen aus einer Abrundung des Punktwertes ab der dritten Stelle hinter dem Komma finanziert wÃ¼rden. Die HÃ¶he der RÃ¼cklagen betrage weiterhin rund 60 Millionen DM. Er hat weiter erklÃ¤rt, dass die KlÃ¤gerin bei einer frÃ¼heren Trennung der Honorarverteilung einen Betrag von ca. 386.- DM (bezogen auf das Quartal II/00) mehr erhalten hÃ¤tte.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten S 3 KA 1356/00 und S 3 KA 1355/00 ER verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.

Das Sozialgerichtsgesetz sieht â□□ anders als die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) â□□ eine abstrakte Normenkontrolle nicht vor. Die Voraussetzungen einer ausnahmsweise im Wege der Feststellungsklage zulÃ¤ssigen Normenkontrolle liegen nicht vor.

Die von der KlÃ¤gerin begehrte analoge Anwendung des Â§ 47 VwGO scheitert schon daran, dass eventuell bestehende RechtsschutzlÃ¼cken zunÃ¤chst mit Hilfe einer ggf. erweiterten Anwendung des durch die jeweilige Prozessordnung zur VerfÃ¼gung gestellten Instrumentariums zu schlieÃ□en sind, bevor Normen aus anderen Prozessordnungen herangezogen werden kÃ¶nnen (vgl. auch Axer in NZS 1997, 10, 14).

Zudem hat der Gesetzgeber bei der erst zum 2.1.2002 in Kraft getretenen umfangreichen Ã□berarbeitung des SGG durch das 6. SGG-Ã□nderungsgesetz vom 17.8.2001 (BGBl. I, 2144) auf die EinfÃ¼gung einer entsprechenden Vorschrift verzichtet, wÃ¤hrend er den bislang ebenfalls lÃ¼ckenhaften einstweiligen Rechtsschutz des SGG an die Bestimmungen der VwGO angepasst hat. Dies kann nur so gedeutet werden, dass der Gesetzgeber in Kenntniss der insoweit bestehenden LÃ¼cke die ihm ebenfalls bekannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur (unter bestimmten Voraussetzungen) im Wege der Feststellungsklage mÃ¶glichen abstrakten Normenkontrolle als ausreichend erachtet hat.

Nach der Rechtsprechung des BSG kommt eine Feststellungsklage zur Kontrolle untergesetzlicher Rechtsnormen, zu denen auch HonorarverteilungsmaÃ□stÃ¤be gehÃ¶ren (BSGE 75, 37, 39 u.a.), ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Betroffenen andernfalls keinerlei Rechtsschutz erhalten kÃ¶nnten bzw. gezwungen

wÃ¤ren, unmittelbar gegen die von ihnen beanstandete untergesetzliche Rechtsnorm Verfassungsbeschwerde zu erheben (BSG, Urteil vom 28.4. 1999, B 6 KA 52/98 R unter Hinweis auf BSGE 72, 15 = SozR 3-2500 Â§ 88 Nr. 2 und BSGE 78, 91 f. = SozR 3-5540 Â§ 25 Nr. 2 S. 3 f.). Eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Norm wÃ¤re zulÃ¤ssig, wenn die untergesetzlichen Rechtsnormen keines Vollzugsaktes mehr bedÃ¼rfen oder soweit ausnahmsweise wegen besonderer UmstÃ¤nde der Rechtsschutz gegen den Vollzugsakt nicht effektiv oder das Abwarten auf einen solchen unzumutbar wÃ¤re (BSGE 71, 42, 52 unter Hinweis auf BVerfGE 79, 174, 187 ff.; siehe hierzu auch Axer in NZS 1997, 10, 11 ff.).

So hat das BSG eine unmittelbar gegen das im Bundesmantelvertrag geregelte Ãberweisungsverbot fÃ¼r OI- Laborleistungen gerichtete Feststellungsklage deswegen als zulÃ¤ssig angesehen, weil die betroffenen Ãrzte andernfalls erst gegen das Ãberweisungsverbot hÃ¤tten verstoÃen mÃ¼ssen, um dessen UngÃ¼ltigkeit im Rahmen einer InzidentprÃ¼fung klÃ¤ren zu kÃ¶nnen (vgl. BSGE 78, 91 = SozR 3-5540 Â§ 25 Nr. 2).

Ebenso hat die Kammer (Urteil vom 1.8.2002, S 3 KA 4/00) die gegen Bestimmungen des Einheitlichen BewertungsmaÃstabs (Wirtschaftlichkeitsbonus im OIII â Laborbereich) gerichtete Feststellungsklage einer Laborpraxis als zulÃ¤ssig erachtet, da das von ihnen als Folge der Neuregelung beklagte Ausbleiben von Ãberweisungsauftrï¿½gen im Rahmen einer Ãberprï¿½fung ihrer Honorarbescheide keiner rechtlichen Kontrolle hÃ¤tte unterzogen werden kÃ¶nnen.

Die genannten Voraussetzungen fÃ¼r eine ausnahmsweise ZulÃ¤ssigkeit sind vorliegend nicht gegeben.

Die KlÃ¤rung der von der KlÃ¤gerin aufgeworfenen Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit des HVM der Beklagten kann inzident in dem die RechtmÃ¤Ãigkeit der fÃ¼r die Quartale I/00 und II/00 ergangenen Honorarbescheide betreffenden Verfahren erfolgen. Diese RechtschutzmÃ¶glichkeit ist weder per se ineffektiv noch ist das Abwarten auf den Vollzugsakt fÃ¼r die KlÃ¤gerin unzumutbar.

Zudem kann die KlÃ¤gerin die von ihr vorgetragenen Nachteile einer InzidentprÃ¼fung durch die im vorliegenden Verfahren begehrte Feststellung der Nichtigkeit des HVM der Beklagten nicht verhindern.

Die RechtsschutzgewÃ¤hrung im Wege einer Anfechtungsklage gegen den Honorarbescheid erweist sich entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht deswegen als ineffektiv, weil die bereits (ggf. zu Unrecht) ausgezahlten Honorare nicht zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnten. Abgesehen davon, dass diese Rechtsfolge keineswegs zwingend ist, wie noch auszufÃ¼hren sein wird, erleidet die KlÃ¤gerin durch diesen Umstand keinen gravierenden Nachteil. Zum einen hat die Beklagte hinreichende Vorsorge zur Finanzierung etwaiger Nachzahlungen getroffen. Zum anderen stellt es keine unzumutbare Sondersituation dar, dass diese Nachzahlungen von der KlÃ¤gerin mit zu finanzieren sind, sondern entspricht einer in Gemeinschaften Ã¼blichen Lastenverteilung.

Unzutreffend ist schon das klÃ¤gerische Argument, dass eine im Obsiegensfalle an HausÃ¤rzte zu leistende Nachzahlung aus der laufenden GesamtvergÃ¼tung zu finanzieren wÃ¤re.

Die Beklagte hat nach ihren nicht in Zweifel zu ziehenden Angaben RÃ¼ckstellungen in HÃ¶he von ca. 60 Millionen DM gebildet, welche zur Befriedigung etwaiger NachzahlungsansprÃ¼che der HausÃ¤rzte mehr als ausreichend sind (diese werden insgesamt auf 10 â□□ 20 Millionen DM geschÃ¤tzt). Zwar stehen die RÃ¼ckstellungen nicht allein hierfÃ¼r zur VerfÃ¼gung, sondern dienen auch der Absicherung rechtlicher Risiken in Bezug auf die Praxisbudgets und die Psychotherapeuten-VergÃ¼tung, doch kann bei realistischer Betrachtung davon ausgegangen werden, dass sich lediglich ein Teil dieser zusÃ¤tzlichen Risiken realisieren wird.

Entgegen der Argumentation der KlÃ¤gerin ist die Beklagte auch zur Bildung von RÃ¼ckstellungen berechtigt, da â□□ wie noch ausgefÃ¼hrt wird â□□ die Bildung der RÃ¼ckstellungen entgegen den von der KlÃ¤gerin zitierten Bedenken des BSG keinen erheblichen Teil der GesamtvergÃ¼tung umfasst.

Dass diese RÃ¼ckstellungen auch von der KlÃ¤gerin mit finanziert worden sind, ist eine zwingende Folge des der Bildung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen innewohnenden Genossenschaftsgedankens (siehe BVerfGE 11, 30, 39). Daher ist es hinzunehmen, dass die zum Ausgleich rechtlicher Risiken gebildeten RÃ¼ckstellungen von allen Vertragsarztgruppen gleichermaÃ□en zu finanzieren sind, auch wenn diese je nach rechtlicher Fallgestaltung nur einzelnen Arztgruppen oder einzelnen Ã□rzten zu Gute kommen. So dÃ¼rften von den RÃ¼ckstellungen, die zum Ausgleich der vom BSG (vgl. BSGE 81, 86) fÃ¼r rechtswidrig erklÃ¤rten rÃ¼ckwirkenden Budgetierung der GesprÃ¤chsleistungen in den Quartalen I/96 und II/96 gebildet wurden, vornehmlich HausÃ¤rzte profitiert haben, obwohl sie auch aus fachÃ¤rztlichen Honoraren finanziert wurden.

Zu ergÃ¤nzen ist, dass auch die allgemeinen Verwaltungskosten der Beklagten von allen VertragsÃ¤rzten mit zu finanzieren sind; deren HÃ¶he wird auch durch die Kosten der fÃ¼r die Rechtsverteidigung erforderlichen Rechtsabteilung mit bestimmt.

Zudem wird die KlÃ¤gerin durch diese RÃ¼ckstellungen nur minimal belastet, da die RÃ¼ckstellungen allein durch RundungsbetrÃ¤ge, d.h. die sich durch Abrundung der Punktwerte nach der zweiten Stelle hinter dem Komma ergebenden BetrÃ¤ge, finanziert werden. Der maximale Anteil der RundungsbetrÃ¤ge kann dabei ca. ein Promille des Punktwertes erreichen (bei arztindividuellen Punktwerten von 8, 42 bzw. 8, 65 Pfennigen in den Quartalen I/00 und einem maximalen Rundungsbetrag von 0, 00999 Pfennigen).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Anspruch auf einen Â´perfekten`, die obsiegende Partei von jeglichen Nachteilen freistellenden Rechtsschutz gibt und geben kann. So sind etwa vertragsÃ¤rztliche Honorarforderungen im Falle des Obsiegens weder nach Â§ 44 SGB I noch nach anderen Vorschriften zu verzinsen

(vgl. BSGE 56, 116, 117, 118 = SozR 1200 Â§ 44 Nr.10, S.33, 34; ebenso BSG, Urteil vom 9.5.1985, Az. 6 RKa 2/84 = USK 85185; BSG, Urteil vom 13.11.1996, 6 RKa 78/95 S. 9/10). Ebenso findet der Zeitaufwand der obsiegenden Partei bei der Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Kosten grundsÃ¤tzlich keine BerÃ¼cksichtigung.

Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, dass der ihr entstandene Nachteil nicht vollstÃ¤ndig ausgeglichen werde, weil Â´die rechtswidrig gewÃ¤hrten BegÃ¼nstigungen an Dritte endgÃ¼ltig verloren seien`, fehlt es ihr ohnehin am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Die den FachÃ¤rzten in den Quartalen I/00 und II/00 â ggf. rechtswidrig Ã¼berhÃ¶ht- gezahlten VergÃ¼tungen, die diese wegen des eingetretenen Vertrauensschutzes auch im Falle einer spÃ¤ter festgestellten Nichtigkeit des HVM behalten dÃ¼rfen, mÃ¶gen fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein Ãrgernis darstellen, beschweren sie (Ã¼ber ihre bereits erwÃ¤hnte Beteiligung an den RÃ¼ckstellungen hinaus) jedoch als solche nicht. Damit wÃ¼rde sie â im Sinne einer Popularklage â ein allgemeines Recht geltend machen, das Verwaltungshandeln der Beklagten Ã¼berprÃ¼fen lassen zu kÃ¶nnen.

SchlieÃlich wÃ¼rde dann, wenn man der Argumentation der KlÃ¤gerin folgen und bereits eine Mitfinanzierung von RÃ¼ckstellungen als ausreichenden Nachteil ansehen wÃ¼rde, jeder mit einer der zahlreichen untergesetzlichen Normen des Vertragsarztrechtes unzufriedene Vertragsarzt berechtigt sein, eine abstrakte Normenkontrolle zu begehren.

Zu ergÃ¤nzen ist, dass der von der KlÃ¤gerin Â´beklagte` Vertrauensschutz der ggf. zu Unrecht begÃ¼nstigten FachÃ¤rzte keineswegs so unvermeidbar ist, wie ihn die KlÃ¤gerin darstellt. Vielmehr ergehen Honorarbescheide, wie in der neueren Rechtsprechung des BSG prÃ¤zisiert worden ist (Urteile vom 31.10.2001, B 6 KA 16/00 R u.a.), grundsÃ¤tzlich unter dem Vorbehalt der spÃ¤teren ÃberprÃ¼fung auf ihre RechtmÃ¤Ãigkeit. Eine EinschrÃ¤nkung besteht lediglich dann, wenn die Honorarbescheide wegen eines in den Verantwortungsbereich der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung fallenden Fehlers zurÃ¼ckzunehmen sind. Dann setzt eine Aufhebung voraus, dass Â´aufgrund entsprechender Hinweise der KV hinreichend deutlich ist oder sich zumindest aus den dem Vertragsarzt bekannten GesamtumstÃ¤nden hinreichend deutlich ergibt, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welchem ungefÃ¤hren Umfang die KV sich auf eine VorlÃ¤ufigkeit des Bescheides berufen und ihn ggf. nachtrÃ¤glich korrigieren will (BSG a.a.O.).

Somit beruht die nach Ansicht der KlÃ¤gerin bestehende IneffektivitÃ¤t der InzidentprÃ¼fung nicht auf MÃ¤ngeln des Rechtsmittels selbst, sondern auf dem Verhalten der Beklagten. Das Entstehen von Vertrauensschutz fÃ¼r (ggf. in rechtswidriger Weise) begÃ¼nstigte FachÃ¤rzte hÃ¤tte dadurch verhindert werden kÃ¶nnen, dass die Beklagte in alle die Quartale I/00 und II/00 betreffenden Honorarbescheide einen prÃ¤zisen Hinweis der Art aufgenommen hÃ¤tte, dass es rechtlich umstritten sei, ob eine Trennung der hausÃ¤rztlichen und fachÃ¤rztlichen VergÃ¼tungen bereits zum 1.1.2000 hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen, und dass ggf. mit HonorarrÃ¼ckforderungen in gewisser HÃ¶he zu rechnen sei (zu den

Anforderungen im Einzelnen siehe die Urteile des BSG vom 31.10.2001 a.a.O.).

Dass die Beklagte in Kenntnis der rechtlich umstrittenen Frage des Umsetzungszeitpunktes der VergÃ¼tungstrennung auf die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises verzichtet hat, ist fÃ¼r die Frage der ZulÃ¤ssigkeit der vorliegenden Klage irrelevant. Ob sie hierzu rechtlich verpflichtet gewesen wÃ¤re, hat die Kammer nicht zu beurteilen, da eine etwaige Verletzung von Amtspflichten durch die Beklagte allenfalls Gegenstand eines Amtshaftungsverfahrens sein kÃ¶nnte, fÃ¼r das die Zivilgerichte zustÃ¤ndig wÃ¤ren.

Soweit die KlÃ¤gerin die von ihr behauptete ausnahmsweise ZulÃ¤ssigkeit einer abstrakten Normenkontrolle darauf stÃ¼tzt, dass ihr ein Abwarten auf den Honorarbescheid fÃ¼r das Quartal II/00 nicht zugemutet werden kÃ¶nne, vermag die Kammer ihre Argumentation nicht nachzuvollziehen. Zwar ist es durchaus zutreffend, dass durch den Erlass der Honorarbescheide ggf. Tatsachen geschaffen werden, die zumindest bei den begÃ¼nstigten Ã□rzten nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnten. Hieran wÃ¼rde ein Obsiegen der KlÃ¤gerin im vorliegenden Verfahren jedoch Ã¼berhaupt nichts Ã¤ndern.

Selbst dann, wenn das Gericht der Klage stattgeben wÃ¼rde, wÃ¼rde dies nicht den bereits eingetretenen Vertrauensschutz derjenigen (Fach-)Ã□rzte beseitigen, die einen sie begÃ¼nstigenden und zwischenzeitlich bestandskrÃ¤ftig gewordenen Honorarbescheid fÃ¼r die Quartale I/00 und II/00 erhalten haben. UnabhÃ¤ngig von der Frage einer Ã□berlastung der Sozialgerichte konnte die KlÃ¤gerin nicht erwarten, dass Ã¼ber eine am 9.10.2000 erhobene Klage in einem Hauptsacheverfahren rechtzeitig vor der am 28.11.2000 erfolgten Bekanntgabe der Honorarbescheide fÃ¼r das Quartal II/00 entschieden worden wÃ¤re. Abgesehen von der fÃ¼r die Klageerwiderung einzurÃ¤umenden und der fÃ¼r eine Terminierung benÃ¶tigten Zeit wÃ¼rde ein Vertrauensschutz fÃ¼r die begÃ¼nstigten (Fach-)Ã□rzte auch erst dann entfallen, wenn diese von einer die Nichtigkeit des HVM feststellenden gerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangten.

Eine abstrakte Normenkontrolle ist daher im Regelfall â□□ wie auch vorliegend â□□ ein ungeeignetes Mittel, um den Eintritt von Vertrauensschutz zu verhindern. Ob dies anders zu beurteilen wÃ¤re, wenn die Regelung, deren RechtmÃ¤Ã□igkeit in Zweifel gezogen wird, fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum Geltung beansprucht, kann vorliegend zwar offen bleiben, ist aber angesichts des sich gegenÃ¼ber einer regulÃ¤ren Anfechtungsklage ergebenden geringen Zeitgewinns zumindest zweifelhaft.

So gesehen war der von der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eingeschlagene Weg, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zur Aufnahme von Vorbehalten in die Honorarbescheide zu veranlassen, durchaus sachgerecht, wenn auch nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Prozessrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Kammer (vgl. Beschluss vom 21.5.1997, Az. 3 KA 80/97 EA) wie auch des LSG Hamburg (vgl. BeschlÃ¼sse vom 8.4.1997 â□□ II EABs 29/97 â□□ und vom 16.4.1999 â□□ L 3 B 35/99 ER -) mangels unzumutbarer Nachteile nicht erfolgreich.

Die Kammer folgt schlieÃlich auch nicht der Auffassung der KlÃ¤gerin, dass ein einmal begrÃ¼ndetes Rechtsschutzinteresse nicht durch nachfolgendes hoheitliches Handeln (vorliegend den Erlass der Honorarbescheide fÃ¼r das Quartal II/00) beseitigt werden kÃ¶nne. Dies mag fÃ¼r den Regelfall gelten, nicht aber dann, wenn das Rechtsschutzinteresse allein darauf gestÃ¼tzt wird, dass sich nur so nachteilige Vollzugsfolgen verhindern liessen. Angesichts des unmittelbar nach Klageerhebung zu erwartenden Erlasses der Honorarbescheide fÃ¼r das Quartal II/00 trug die Klage schon den Keim des Scheiterns in sich.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024